

Begründung Teil A Regionalplanerischer Teil

Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr



Erarbeitungsbeschluss

Stand April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis und Verfahren.....	3
1.1. Anmerkungen zum weiteren Verfahren.....	4
1.2. Zukünftige Evaluierung des Instruments Regionale Kooperationsstandorte	5
2. Vorgaben des ROG und des LEP NRW	5
2.1. Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG	5
2.2. Ziele und Grundsätze des LEP NRW	6
3. Zu Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“	13
3.1. Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte	15
3.2. Auswahl der Standorte	18
3.3. Begriffliche Abgrenzung zu „Interkommunalen Gewerbegebieten“ ..	21
4. Zu Grundsatz „Interkommunale Kooperation stärken“	21
Abkürzungsverzeichnis.....	22
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	23
Rechtsgrundlagen	24

1. Planerfordernis und Verfahren

Aufgrund unterschiedlicher Erfordernisse und Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen der landesplanerischen Vorgaben während des Erarbeitungsprozesses, sehr hohe Zahl der eingegangenen Stellungnahmen) dauert das Verfahren zur Aufstellung des gesamten Regionalplans Ruhr weiter an. Um dennoch zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, hat die Verbandsversammlung des RVR die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 13.12.2019 beauftragt, den Erarbeitungsbeschluss für einen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte vorzubereiten. Der Sachliche Teilplan soll dem Gesamtplan des Regionalplans Ruhr vorgezogen werden. Mit ihm sollen frühzeitig für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große zusammenhängende Gewerbeflächen planerisch gesichert werden, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen.

Im nachfolgenden Begründungstext wird dargelegt, warum entsprechende textliche und zeichnerische Festlegungen im Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte vorgenommen werden.

Das Erfordernis für die regionalplanerische Festlegung Regionaler Kooperationsstandorte in der Planungsregion des RVR ergibt sich aus den Vorgaben des ROG und des LEP NRW (siehe Kap. 2), aus dem ermittelten Bedarf für flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe (siehe Kap. 3), sowie aus dem von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes vorgelegten „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ (siehe Kap. 3).

Mit dem Wissen um die Knappheit entsprechend geeigneter Standorte soll mit dem vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha entsprechende Flächenvorsorge für die Gesamtregion getroffen werden. Daher werden 24 in der gesamten Metropole Ruhr verteilte Regionale Kooperationsstandorte in einer Größenordnung von insgesamt 1.260 ha planerisch festgelegt. Der maximale Bedarfsrahmen für diese Ausweisungen beruht auf der monitoringgestützten Bedarfsermittlungsmethode für Gewerbeflächen im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsermittlung Ruhr (vgl. RVR 2016).

Im Gesamtplan des Regionalplans Ruhr werden dann weitere Flächen für den kommunalen Gewerbeflächenbedarf sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und für landesbedeutsame Hafensflächen, die durch das Land NRW vorgegeben werden, gesichert. In der Summe entsteht so ein den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen und Betriebstypen gerecht werdendes ausdifferenziertes Gewerbeflächenangebot.

Die Konzeption der Regionalen Kooperationsstandorte knüpft an den seit den 1970er Jahren in der nordrhein-westfälischen Landesplanung verankerten Gedanken an, für flächenintensive Großvorhaben ein gesondertes Flächenangebot vorzuhalten. Mit dem 1978 bekanntgemachten Landesentwicklungsplan VI wurden in NRW erstmals große zusammenhängende Wirtschaftsflächen für landesbedeutsame flächenintensive Industrieansiedlungen mit einer Mindestgröße von 150 ha raumordnerisch gesichert. Auch der aktuelle LEP NRW legt Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben fest, die einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Auf Ebene der Regionalplanung soll im Rahmen des vorliegenden Teilplans Regionale Kooperationsstandorte ein Flächenangebot für regionalbedeutsame Ansiedlungen mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha geschaffen werden. Die Idee des LEP VI wird mit dem vorliegenden Sachlichen Teilplan auf der Ebene der Regionalplanung aufgegriffen und unter Berücksichtigung der aktuellen planerischen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Metropole Ruhr konkretisiert.

Die Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche, die i.d.R. für die Inanspruchnahme der Regionalen Kooperationsstandorte erforderlich ist, wurde empirisch abgeleitet. In der Planungsregion besteht, resultierend aus der Beobachtung der Inanspruchnahmen seit 2005 nachweislich eine Nachfrage nach zusammenhängenden Gewerbeflächen für flächenintensive Betriebe. Es liegt insofern im überörtlichen Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Betriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha planerisch zu sichern. Um dies zu gewährleisten, muss die Ansiedlung kleinerer Betriebe im Umkehrschluss über einen textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt werden. Dieser wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung empirisch hergeleitet (siehe Kapitel 3.1). Um zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, wurden Ausnahmeregelungen festgelegt, die es unter den im Ziel definierten Voraussetzungen ermöglichen, Bauleitplanung auch für die Ansiedlung von Betrieben < 5 ha zu betreiben (siehe Kap. 3).

Die Ausgestaltung des Instrumentes erfolgte in einem kooperativen Prozess im Rahmen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, der Kreise sowie der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftsförderung teilgenommen haben. Eine Berücksichtigung unterschiedlicher thematischer und regionaler Interessen ist somit sichergestellt. Aufgrund der Vielzahl der am Regionalen Diskurs beteiligten Akteure und damit einhergehender Interessen konnte nicht in allen Fragen ein Konsens erzielt werden. Jedoch gab es einen breiten Austausch von lokalem Wissen und fachlichen Hinweisen, wodurch im Vorfeld Erkenntnisse für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung gewonnen werden konnten.

1.1. Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Wird der Erarbeitungsbeschluss für den vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr in der Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2020 gefasst, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW werden die in Anlage 6 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert angeschrieben. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Gemäß der derzeit noch geltenden Rechtslage (§ 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW) wird der Sachliche Teilplan beim Regionalverband Ruhr sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr die Unterlagen elektronisch veröffentlicht. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während dieser Frist Gelegenheit gegeben, zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW mindestens 2 Wochen vorher in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

Anschließend soll gemäß der derzeit noch geltenden Rechtslage (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW) die Erörterung durchgeführt werden. Dabei soll ein Ausgleich der Meinungen angestrebt werden. Abschließend fasst die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans (siehe § 19 Abs. 4 LPIG NRW). Nach Aufstellungsbeschluss zeigt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Planänderung gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW an. Mit Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses für den Sachlichen Teilplan im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wird dieser rechtskräftig.

1.2. Zukünftige Evaluierung des Instruments Regionale Kooperationsstandorte

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind ein neues, innovatives Instrument zur regionalplanerischen Sicherung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen. Um zu überprüfen, ob die mit dem Instrument beabsichtigten Wirkungen eintreten, ist eine Evaluierung dieses neuen Instrumentes sinnvoll und geboten.

Über das Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (SFM Ruhr) wird die Entwicklung auf den Regionalen Kooperationsstandorten kontinuierlich erfasst. Der SFM Ruhr-Bericht wird zukünftig um ein Sonderkapitel zu den Regionalen Kooperationsstandorten ergänzt. Zudem kann der im Rahmen des Regionalen Diskurses gepflegte fachliche Austausch mit den Kommunen und weiteren relevanten Akteuren in der Region genutzt werden, um die gesammelten Erfahrungen in der planerischen Praxis dieses neuen Instrumentes zu diskutieren und den Entwicklungsprozess der Standorte fortlaufend zu begleiten.

Sollte im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings erkennbar werden, dass ein Regionaler Kooperationsstandort aus bislang noch nicht erkennbaren Gründen über einen längeren Zeitraum bauleitplanerisch nicht entwickelt worden ist bzw. nicht mehr zeitnah entwickelt werden kann, besteht die Möglichkeit, zu gegebenem Zeitpunkt über eine Regionalplanänderung flexibel nachzusteuern.

2. Vorgaben des ROG und des LEP NRW

Die rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der LEP NRW, legt gem. § 18 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

2.1. Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll die Landes- und Regionalplanung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Mit der Aufstellung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr sollen große zusammenhängende Wirtschaftsflächen planerisch gesichert werden. Damit werden die regionalplanerischen Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, die Entstehung von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale geschaffen.

2.2. Ziele und Grundsätze des LEP NRW

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich i.d.R. innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Sofern die in Ziel 2-3 LEP NRW näher bestimmten Ausnahmetatbeständen erfüllt sind, können die Kommunen auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauleitplanung betreiben.

Im Rahmen des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr werden GIB mit der Zweckbindung als Regionale Kooperationsstandorte festgelegt, um zielkonform die regionalplanerischen Voraussetzungen für kommunale Bauleitplanungen auf den festgelegten Standorten zu schaffen.

Ziel 3-1 LEP NRW legt fest, dass in den Regionalplänen für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen sind. Da es sich im Fall des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte nicht um einen räumlichen Gesamtplan handelt, sondern um ein zeitlich befristetes Instrument zur Lösung einer planerischen Teilfrage, erfolgt keine Festlegung kulturlandschaftlicher Leitbilder. In diesem Zusammenhang wird auf den Gesamtplan des Regionalplans Ruhr verwiesen, der den vorliegenden Teilplan künftig integrieren wird.

Gemäß Grundsatz 5-1 LEP NRW sollen regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in einem iterativen und kooperativen Prozess (vgl. Kapitel 3.2), in dem die Kreise und Kommunen die Gelegenheit hatten, auf Basis teilregionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte aus kommunaler Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Erarbeitungsprozess zum vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr entspricht damit den Vorgaben des Grundsatzes 5-1 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 5-4 LEP NRW soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.

Der Sachliche Teilplan trifft in Kamp-Lintfort, Bottrop, Marl und Recklinghausen auf vier ehemaligen Bergbaustandorten eine neue Festlegung als GIB mit der Zweckbindung Regionaler Kooperationsstandort. Daneben wird für die vier Kraftwerksstandorte in Voerde, Lünen, Bergkamen und Werne durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort eine perspektivische Nachfolgenutzung eröffnet. Dem Grundsatz 5-4 LEP NRW wird insofern Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung ergibt sich ein maximaler Bedarfsrahmen von 1.290 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.1). Im

Sachlichen Teilplan werden GIB mit der Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte in einem Umfang von 1.260 ha festgelegt. Der maximal zulässige Bruttobedarfsrahmen wird eingehalten. Die Planung erfüllt damit die Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW.

Gemäß Ziel 2-1 ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Laut dem Grundsatz 6.1-3 soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Erläuternd wird im LEP NRW zum Grundsatz 6.1-3 auf die großräumige Siedlungsstruktur in NRW verwiesen, die die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte stabilisieren soll und mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen ist.

Überwiegend handelt es sich bei Kommunen auf deren Gemeindegebiet ein Regionaler Kooperationsstandort festgelegt wird um Mittelzentren (siehe folgende Tabelle 1). Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans entsprechen insofern den Vorgaben des Ziels 2-1 LEP NRW.

Tab. 1: Zentralörtliche Einstufung der Standortkommunen

Kommune	Zentralörtliche Funktion
Alpen	Grundzentrum
Bergkamen	Mittelzentrum
Bönen	Grundzentrum
Bottrop	Mittelzentrum
Datteln	Mittelzentrum
Dinslaken	Mittelzentrum
Dorsten	Mittelzentrum
Dortmund	Oberzentrum
Gevelsberg	Mittelzentrum
Hamm	Mittelzentrum
Hammingen	Mittelzentrum
Herten	Mittelzentrum
Hünxe	Grundzentrum
Kamen	Mittelzentrum
Kamp-Lintfort	Mittelzentrum
Lünen	Mittelzentrum
Marl	Mittelzentrum
Moers	Mittelzentrum
Neukirchen-Vluyn	Mittelzentrum
Oer-Erkenschwick	Mittelzentrum
Recklinghausen	Mittelzentrum
Schwelm	Mittelzentrum
Schwerte	Mittelzentrum
Unna	Mittelzentrum
Voerde	Mittelzentrum
Waltrop	Mittelzentrum
Werne	Mittelzentrum
Wetter	Mittelzentrum

Die Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgt dezentral anhand eines Potenzialflächenansatzes in der gesamten Planungsregion (siehe Abbildung 1 und Kap. 3.2). Gleichzeitig verfügen alle Standorte über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche, so dass ein geschlossenes Siedlungsgefüge entsteht bzw. beibehalten wird und damit dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ Rechnung getragen wird.

Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Die räumliche Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte u.a. unter diesem Gesichtspunkt, so dass der Sachliche Teilplan keine bandartigen GIBz enthält.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW gibt vor, dass die Siedlungsentwicklung im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden soll. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Gemäß der Erläuterung zu Grundsatz 6.1-5 LEP NRW zeichnet sich die europäische Stadt dabei u.a. durch ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Da im vorliegenden Fall durch die Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten Flächen explizit für flächenintensive und auch emittierende Betriebe gesichert werden sollen und es ausdrücklicher Wille des Plangebers ist keine gemischten Nutzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten zu ermöglichen, findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

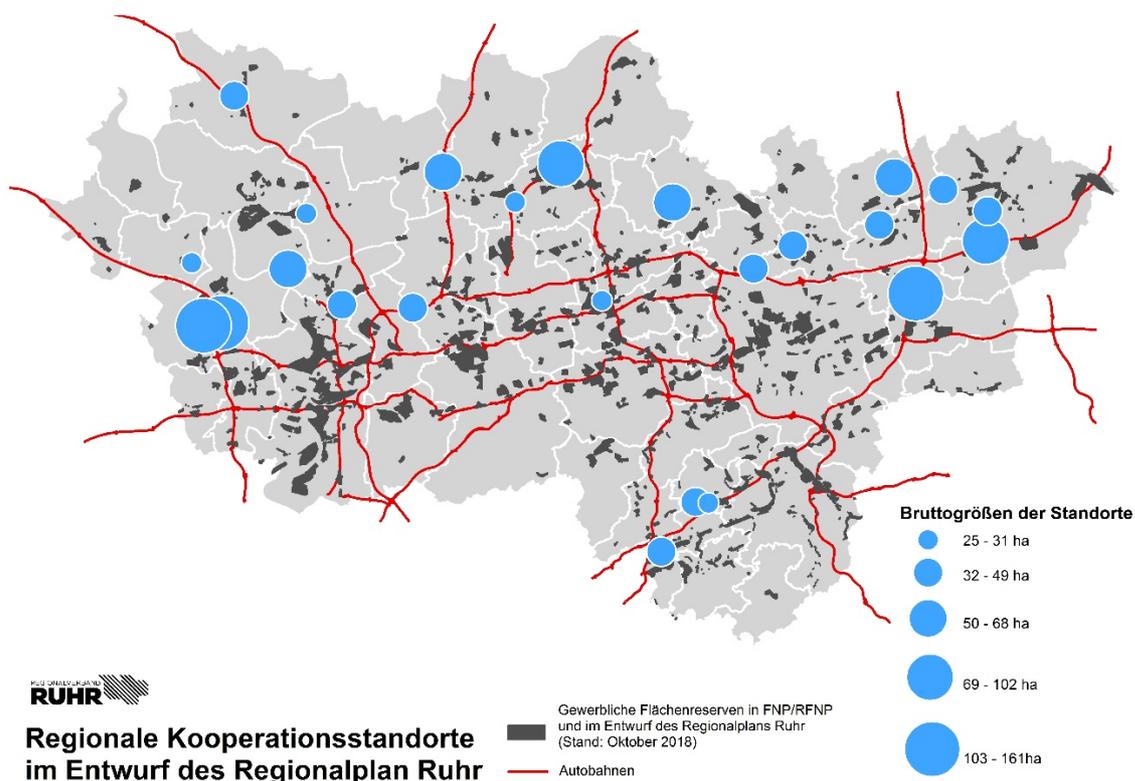


Abb. 1: Lage und Größe der Regionalen Kooperationsstandorte im Planungsraum

Der Grundsatz 6.1-6 LEP NRW fordert die vorrangige Entwicklung von Flächen im Innenbereich, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Wie unter 3.2. beschrieben, basiert die

Standortwahl auf den Flächenvorschlägen der Kreise und Kommunen nach zuvor vereinbarten Kriterien.

Hierbei hat sich allerdings gezeigt, dass bei den Flächenpotenzialen im Innenbereich der Kommunen keine geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. Die Innenpotenziale weisen insbesondere keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen auf und erfüllen damit nicht eine Mindestgröße von ca. 30 ha, die für diese Standorte vorausgesetzt wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass flächenintensive Betriebe oder Betriebe gemäß der Ausnahmeregelungen Emissionen erzeugen, die bestimmte Abstände zu bestehenden Nutzungen im Umfeld erfordern. Die effiziente Ausnutzung der Festlegung solcher Standorte im Innenbereich, würde dadurch erschwert. Eine kompaktere und damit effizientere Nutzung der Standorte ist daher eher am Siedlungsrand zu erwarten.

Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte trägt diesem Grundsatz Rechnung, indem die Festlegung von zehn Regionalen Kooperationsstandorten zumindest teilweise auf Brachflächen im Sinne des LEP NRW oder bereits vorgenutzten Flächen erfolgt (siehe folgende Tabelle 2).

Tab. 2: Regionale Kooperationsstandorte auf vorgenutzten Flächen

Kommune	Standort	Vornutzung
Kamp-Lintfort	Rossenray	Bergwerk
Kamp-Lintfort/Moers	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Abgrabung
Voerde (Niederrhein)	Steag Kraftwerk	Kraftwerk
Bottrop	Schachtanlage Franz Haniel	Betriebsanlage des Bergbaus
Marl	Auguste Victoria	Betriebsanlage des Bergbaus
Recklinghausen/Herten	Kohlenlagerfläche	Kohlenlagerfläche
Lünen	Steag Kraftwerk	Kraftwerk
Bergkamen	Kraftwerk Heil	Kraftwerk
Werne	Gersteinwerk	Kraftwerk
Hamm	Rangierbahnhof	Bahnfläche

Ziel 6.3-1 LEP NRW legt fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in einem iterativen und kooperativen Prozess (vgl. Kapitel 3.2), in dem die Kreise und Kommunen die Gelegenheit hatten, auf Basis teilregionaler Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte aus kommunaler Sicht geeignete Standorte vorzuschlagen. Der Erarbeitungsprozess zum vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr entspricht damit den Vorgaben des Ziels 6.3-1 LEP NRW.

Gemäß Grundsatz 6.3-2 LEP NRW sollen Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Einige der im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte grenzen unmittelbar an bestehende ASB an. In diesen Fällen obliegt es der kommunalen Bauleitplanung, potentielle emissionsbedingte Nutzungskonflikte mit der

angrenzenden Wohnbebauung zu lösen, z.B. durch die Stellung von Gebäuden mit abschirmender Wirkung, eine entsprechende Gliederung der Siedlungsbereiche oder die Festsetzung von Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige bauliche und technische Vorkehrungen zum Lärmschutz (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Ziel 6.3-3 LEP NRW legt fest, dass neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn über eine ergänzende Zweckbindung bzw. ein ergänzendes textliches Ziel sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich. Weiterhin kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- § topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- § andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
- § die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) zu nutzen.

Alle im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte verfügen über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen war insofern nicht erforderlich.

Gemäß Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist.

Die Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte u.a. auch mit Blick auf die Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang u.a. der Standort Steag Kraftwerk Voerde, der aufgrund seiner trimodalen Anbindung über eine besondere Lagegunst verfügt. Die straßenseitige Anbindung des Standortes Dillenburg an der Stadtgrenze von Datteln und Oer-Erkenschwick ist hingegen noch ausbaufähig. Allerdings ist der Standort an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden. Damit sind die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verkehrserschließung erfüllt. Wie die jeweilige Anbindung an den einzelnen Standorten ausgestaltet ist, kann dem Kapitel IV. des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte entnommen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist an allen Regionalen Kooperationsstandorten prinzipiell möglich. Auf den Standorten ist die Errichtung von großen Gewerbehallen zu erwarten, die sich insbesondere für die Gewinnung und anschließende Nutzung bzw. Einspeisung von Solarenergie eignen. Auf den Standorten auf denen zumindest teilweise eine Kraftwerksnutzung verbleibt, wäre auch eine direkte Nutzung der Abwärme möglich. Gleiches gilt für den Standort „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Kamp-Lintfort und Moers. Laut Wärmekataster des LANUV stellt das unmittelbar angrenzende Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof eine Quelle für industrielle Abwärme dar (vgl. LANUV: Energieatlas NRW).

Gemäß Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll der Freiraum erhalten und sollen seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Mit Ausnahme der Festlegung der Standorte „Groppenbruch“ in Dortmund, „Gersteinwerk“ in Werne und „Rangierbahnhof“ in Hamm werden in unterschiedlichem Umfang bei allen Standorten Bereiche in Anspruch genommen, die bisher regionalplanerisch als Freiraum festgelegt sind. Die Inanspruchnahme von Freiraum wird dabei auf das notwendige Maß reduziert. Sie ist in diesen Fällen erforderlich, um den ermittelten Bedarfsrahmen für die Regionalen Kooperationsstandorte verorten zu können. Wie oben bereits dargelegt weisen die Innenentwicklungspotentiale i.d.R. keine hinreichend großen, zusammenhängenden Flächen auf und erfüllen damit nicht eine Mindestgröße von ca. 30 ha, die für die Regionalen Kooperationsstandorte vorausgesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund werden bei der Festlegung der betreffenden Standorte auch die in Grundsatz 7.1-4 LEP NRW verankerten Vorgaben zum Bodenschutz zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten geringer gewichtet und zurückgestellt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW legt fest, dass Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind und für siedlungsräumliche Entwicklungen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Bei der Festlegung der Standorte „Rossenray“ in Kamp-Lintfort, „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Moers und Kamp-Lintfort, „Steag Kraftwerk“ in Voerde, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen und Herten, „Linderhausen“ in Schwelm sowie „Steag Kraftwerk“ in Lünen werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang als Regionaler Grünzug festgelegt sind. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte (vgl. Kap. 3.2) keine Alternativen außerhalb von Grünzügen ergeben. Ebenfalls wird in allen Fällen die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Grünzüge erhalten. Den Vorgaben des Ziels wird insofern Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 7.3-1 LEP NRW dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Bei der Festlegung der Standorte „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ in Moers und Kamp-Lintfort, „Südlich Schwatten Jans“ in Dorsten und Marl, „Auguste Victoria“ in Marl, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen und „Dillenburg“ in „Oer-Erkenschwick und Datteln werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang als Wald festgelegt sind. Wie in Kap. 3.1. dargelegt, besteht für die Regionalen Kooperationsstandorte nachweislich ein Bedarfsrahmen von rund 1.290 ha. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte (vgl. Kap. 3.2) keine Alternativen außerhalb von Waldbereichen ergeben. Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldflächen wurde dabei auf das erforderliche Maß begrenzt. Die tatsächliche Umwandlung des Waldes hat auf nachfolgenden Ebenen zu erfolgen. Den Vorgaben des Ziels wird insofern Rechnung getragen.

Ziel 7.4-3 LEP NRW regelt, dass Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

Der Standort „Bucholtwelmen“ in Hünxe tangiert geringfügig einen Bereich für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz. Laut dem Fachinformationssystem ELWAS des Umweltministeriums ist in diesem Bereich die Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bucholtwelmen“ fachrechtlich festgesetzt. Gemäß der entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung bestimmter Anlagen (u.a. von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und Anlagen zur Lagerung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen) verboten (vgl. Wasserschutzgebietsverordnung Bucholtwelmen). Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsprozesse sind diese Vorgaben zu beachten. Eine Nutzung dieses Bereiches für gewerbliche Zwecke ist in diesem kleinen Bereich zwar eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Insofern wird auch die wasserwirtschaftliche Funktion dieses Bereiches erfüllt.

Gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sollen die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrar-strukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Mit Ausnahme der Standorte „Steag Kraftwerk“ in Voerde, Schachanlage „Franz Haniel“ in Bottrop, „Auguste Victoria“ in Marl, „Kohlenlagerfläche“ in Recklinghausen, „Steag Kraftwerk“ in Lünen, „Kraftwerk Heil“ in Bergkamen, „Gersteinwerk“ in Werne und „Rangierbahnhof“ in Hamm werden in unterschiedlichem Umfang Bereiche in Anspruch genommen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden. In allen Fällen haben sich im Rahmen des Auswahlprozesses der Standorte (vgl. Kap. 3.2) keine geeigneten Alternativen ergeben, die eine geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge gehabt hätten. Vor diesem Hintergrund werden bei der Festlegung der betreffenden Standorte die in Grundsatz 7.5-2 LEP NRW verankerten Vorgaben zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zugunsten der bedarfsgerechten Festlegung von Regionalen Kooperationsstandorten geringer gewichtet und zurückgestellt.

Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.

Die Regionalen Kooperationsstandorte Kamp-Lintfort Rossenray, Bottrop Schachanlage Franz Haniel und Marl Auguste Victoria sind ehemalige obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus und werden durch die Festlegung als GIB mit der Zweckbindung als

Regionaler Kooperationsstandort einer Nachfolgenutzung zugeführt. Insofern wird dem Ziel 9.3-2 LEP NRW Rechnung getragen.

3. Zu Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“

Das Erfordernis zur planerischen Sicherung Regionaler Kooperationsstandorte ergibt sich insbesondere aus den rechtlichen Vorgaben des ROG und des LEP (siehe Kapitel 2). Darüber hinaus hatten im Vorfeld des formellen Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes einen „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“ erstellt. Dort wird dargelegt, dass seitens der gewerblichen Wirtschaft die Nachfrage nach einem qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebot besteht. Neben Flächen für den kommunalen und landesweiten Bedarf, wurde die Erforderlichkeit eines Angebotes von großen zusammenhängenden, regional bedeutsamen Gewerbeflächen aufgezeigt.

Um dem gesetzlichen Auftrag und gleichzeitig regionalspezifischen wirtschaftlichen Belangen in der Metropole Ruhr gerecht zu werden, wurde gemeinsam mit den am Aufstellungsprozess des Regionalplans Ruhr beteiligten Akteuren das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt.

Die im Sachlichen Teilplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind in der Regel der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens. Zur Herleitung der Ansiedlungsschwelle siehe Kap. 3.1.

Im Rahmen des Arbeitskreises Regionaler Diskurs hat sich bei der gemeinsamen Erarbeitung des Instruments der Regionalen Kooperationsstandorte gezeigt, dass von Seiten der Beteiligten eine flexible Ausgestaltung des Instruments als notwendig erachtet wurde. Insbesondere die IHKs und HWKs wiesen auf die Bedeutung von Ausnahmeregelungen hin, die die Entwicklung der Flächen unter bestimmten, klar geregelten Voraussetzungen im Einzelfall auch dann ermöglichen, wenn es sich bei den anzusiedelnden Betrieben nicht um Vorhaben handelt, die einen Flächenbedarf von 5 ha Netto-Grundstücksfläche haben. Die im Folgenden erläuterten Ausnahmeregelungen schaffen die geforderte planerische Flexibilität.

a) Ausnahme für Vorhabenverbünde

Mit der Ausnahme für Produktions- oder Dienstleistungsverbünde von Betrieben, die auch dann auf den Regionalen Kooperationsstandorten realisiert werden können, wenn jedes Teilvorhaben für sich betrachtet einen geringeren Flächenbedarf als 5 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, knüpft der Regionalplan Ruhr an die strukturell analoge Ausnahmeregelung des Ziels 6.4-2 LEP NRW für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben an.

Hier wie dort wird auf die Gesamtheit der Teilvorhaben in der Endausbaustufe abgestellt sowie auf deren funktionalen Zusammenhang. Mit der Regelung sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, attraktive Standorte auch für solche Unternehmen schaffen zu können, die nicht allein, sondern erst im räumlichen Zusammenhang mit Zulieferbetrieben, Nebenbetrieben oder auch industrienahen Dienstleistern auf einen Gesamtflächenbedarf von 5 ha Netto-Grundstücksfläche kommen.

Durch die räumliche Bündelung können auch unnötige Verkehre zwischen Zuliefer-, Neben- und Dienstleistungsbetrieben vermieden werden. Dadurch können für die Unternehmen Produktionsabläufe optimiert und gleichzeitig verkehrsbedingte Umweltbelastungen vermieden werden.

b) Ausnahme für emittierende Betriebe und störfallrelevante Nutzungen

Die zweite Ausnahmeregelung im Ziel "Regionale Kooperationsstandorte sichern" erlaubt es, die Regionalen Kooperationsstandorte für stark emittierende Betriebe sowie für unter das Störfallrecht fallende Betriebe in Anspruch zu nehmen.

Die Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr ist aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte in weiten Teilen durch ein Nebeneinander von gewerblich-industriellen Nutzungen und wohnbaulichen Nutzungen geprägt. Aufgrund der aktuell geltenden immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich hieraus heute häufig erhebliche Entwicklungshemmnisse für die städtebauliche Entwicklung der Kommunen. Die Planung neuer Wohngebiete im Umfeld von emittierenden Gewerbebetrieben und umgekehrt, die Ansiedlung neuer Betriebe in der Nähe von Wohnnutzungen, stößt aufgrund nicht oder nur schwer lösbarer Immissionskonflikte zunehmend an Grenzen.

Für Unternehmen können sich bei heranrückender Wohnbebauung aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten im Immissionsschutzrecht die Rücksichtnahmepflichten verschärfen. Dies kann nicht nur einer möglicherweise geplanten Erweiterung im Wege stehen, sondern – wenn die Immissionsschutzbehörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG trifft – unter Umständen auch den laufenden Betrieb einschränken.

Besonders betroffen sind solche Betriebe, die unter das Störfallrecht fallen. Mit Blick auf ihre besonderen Abstandserfordernisse (vgl. KAS-18 Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) ergeben sich bei der Erweiterung, Verlagerung oder Neuansiedlung solcher Betriebe besondere Schwierigkeiten.

Die Kommunen im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr stehen vor der Herausforderung, einerseits den Vorgaben des § 50 BImSchG Rechnung tragen und immissionsschutzrechtlich konfligierende Nutzungen voneinander trennen zu müssen. Andererseits sind sie durch das Bauplanungsrecht und nicht zuletzt auch durch Vorgaben der Landes- und Regionalplanung angehalten, der Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Bauland einzuräumen und durch Nachverdichtungen kompakte Siedlungsstrukturen zu schaffen, was unter Umständen jedoch zur Entstehung neuer Gemengelagen führen kann.

Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte eröffnet durch diese Ausnahme den Kommunen neue Spielräume, um Entwicklungsmöglichkeiten für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung zu schaffen und gleichzeitig im Sinne der Vorsorgeregelung des § 50 BImSchG immissionsschutzrechtlich konfligierende Nutzungen voneinander zu trennen. Wie in der Erläuterung dargelegt, kann für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, insbesondere der Abstandserlass NRW herangezogen werden. Sofern der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben ist, die hiernach den Klassen I–V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Der Bezug zu den Abstandsklassen I–V wurde gewählt, weil die Abstandsklassen VI und VII auf Abstände von lediglich 200 m bzw. 100 m abstellen und damit in der Regel regionalplanerisch nicht relevant sind.

Aufgrund ihrer Größe bieten die Regionalen Kooperationsstandorte in der Regel die Möglichkeit, durch eine entsprechende Gliederung im Rahmen der Bauleitplanung Baurechte auch für stark emittierende Betriebe oder Störfallbetriebe zu schaffen, ohne dass erhebliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete zu erwarten sind. Bestehende Gemengelagen können auf diese Weise entzerrt werden. Da die Regionalen Kooperationsstandorte aufgrund ihrer Konformität mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen, ist eine konzentrierte und flächensparende Siedlungsentwicklung dennoch gewährleistet.

c) Ausnahme für einzelne Restflächen

Sofern sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und Vermarktung der einzelnen Flächen die Situation ergibt, dass sich einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder anderer Umstände nicht für eine flächenintensive Ansiedlung eignen, können diese Restflächen ausnahmsweise von Industrie- und Gewerbebetrieben mit weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche genutzt werden. Diese Ausnahme soll eine möglichst hohe Ausnutzung der Regionalen Kooperationsstandorte sicherstellen. Auf diese Weise kann sowohl dem Freiraumschutz als auch einer kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen Rechnung getragen werden.

d) Ausnahme für die Sicherung und Erweiterungen bestehender Betriebe

In einigen Fällen wurden bereits bestehende Betriebsstandorte mit einem GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ überplant. Dies betrifft beispielsweise die Standorte „Kamp-Lintfort – Rossenray“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“. Um die hier ansässigen Unternehmen nicht unverhältnismäßig einzuschränken und ihnen Spielräume bei ihrer betrieblichen Entwicklung einzuräumen, ist die Sicherung oder Erweiterung dieser Betriebe, unabhängig von deren Größe oder der Größe der Erweiterung möglich.

Dies gilt ebenso die Erweiterung von Betrieben, die unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auf den Regionalen Kooperationsstandorten angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt sowie für die Erweiterung von Betrieben, die unmittelbar an einen Regionalen Kooperationsstandort angrenzen und die eine Betriebserweiterung auf den Regionalen Kooperationsstandort beabsichtigen.

3.1. Herleitung der Mindestgröße der flächenintensiven Betriebe und des Flächenbedarfs für Regionale Kooperationsstandorte

Das Modell der Siedlungsflächenbedarfsberechnung für Wirtschaftsflächen wurde im AK Regionaler Diskurs entwickelt. Im Gegensatz zu dem bislang vorherrschenden GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächenprognose Modell), indem der Flächenbedarf über die in der betrachteten Gebietseinheit vorhandenen Erwerbstätigen ermittelt wird, setzt der neue – und nun auch im LEP verankerte – Ansatz auf eine monitoringgestützte Herangehensweise. So werden zunächst die Inanspruchnahmen von Flächen für gewerbliche Nutzungen in einem bestimmten Betrachtungszeitraum (Stützzeitraum) ermittelt.

Für den Regionalplan Ruhr und den vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte wurde der Stützzeitraum 2005 bis 2010 herangezogen. Die Wahl des

Stützzeitraums begründet sich durch die zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung für den Entwurf des Regionalplans Ruhr verfügbaren Daten. Für das weitere Regionalplanverfahren sollen die verwendeten Grundlagen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe beibehalten werden, da ansonsten arbeitsintensive Verfahrensschritte und umfangreiche Planüberarbeitungen durch Datenaktualisierungen laufend wiederholt werden müssten. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr sollen im Sinne des dynamischen Planungsansatzes die Siedlungsflächenbedarfe kontinuierlich aktualisiert werden, um den Regionalplan bei sich abzeichnenden Handlungsbedarfen frühzeitig anpassen zu können. Da die Inhalte des Sachlichen Teilplans zu einem späteren Zeitpunkt in den Regionalplan Ruhr einfließen sollen, sind aus methodischen Gründen (kongruente Bedarfssituation) gleiche Datengrundlagen für beide Verfahren notwendig. Zudem zeigen Zeitreihen verschiedener Stützzeiträume ein stark schwankendes Ansiedlungsgeschehen (siehe Sachlicher Teilplan Seite 7f), weshalb ggf. ein Heranziehen längerer Stützzeiträume zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes geprüft werden soll, um diese konjunkturellen Schwankungen auszugleichen. Hier ist auf die vorgesehene Evaluation des Instrumentes zu verweisen (siehe oben Kap. 1.2).

Abbildung 1 stellt die Inanspruchnahmen im Stützzeitraum 2005-2010 dar. Aus der Betrachtung der Inanspruchnahmen herausgenommen werden Ansiedlungsfälle auf landesbedeutsamen Hafenterrassen gemäß Hafen- und Logistikkonzept NRW (MBWSV 2016) sowie auf Flächen für flächenintensive Großstandorte gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW und betriebsgebundene Erweiterungen. Anschließend erfolgt eine Staffelung der Ansiedlungsfälle nach Grundstücksgröße. Ziel ist es einen Schwellenwert für flächenintensiven Ansiedlungen zu definieren.

Im Zuge der Modellentwicklung wurden zunächst Ansiedlungsfälle über 10 ha brutto bzw. 8 ha netto dem Bedarfskonto der Regionalen Kooperationsstandorte zugeordnet. Dies entspricht 1 % der Ansiedlungsfälle im Betrachtungszeitraum bzw. 19 % des ermittelten gesamtregionalen Flächenbedarfes für Wirtschaftsflächen. Hieraus ergab sich ein maximaler Bedarfsrahmen in Höhe von 950 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte.

Die Auswertung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zur ersten Auslegung und Beteiligung des Regionalplans Ruhr ergab, dass mit Blick auf die Marktgängigkeit der Standorte eine Reduzierung der Ansiedlungsschwelle auf 5 ha netto sinnvoll ist. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahmen/Ansiedlungen nach den landesweiten Vorgaben im Siedlungsflächenmonitoring nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW nach einheitlichen Größenklassen erhoben werden. Hier handelt es sich um Inanspruchnahmen < 0,2 ha / 0,2 bis 0,5 ha / 0,5 ha bis 2 ha / 2 ha bis 5 ha sowie 5 ha bis 10 ha und > 10 ha. Somit ergibt sich daneben eine methodisch sinnvolle Ableitung von 5 ha für die Definition flächenintensiver Betriebe.

In Abbildung 1 zeigt sich, dass 98 % der in Anspruch genommenen Flächen kleiner als 5 ha waren, bzw. 22 Ansiedlungen auf Betriebe mit Grundstücksflächen über 5 ha netto entfallen. Dies entspricht im Betrachtungszeitraum einem Umfang von 215,4 ha. Zur Ermittlung des Flächenkontingents für Regionale Kooperationsstandorte erfolgt eine Hochrechnung auf 20 Jahre (angestrebter Geltungszeitraum des Regionalplans Ruhr). Entsprechend ergeben sich aus der Berechnung rund 862 ha Nettobedarf¹.

Die gewerbliche Nutzung einer Fläche wird durch die planerische Sicherung in der kommunalen Bauleitplanung und im Regionalplan vorbereitet. Eine gewerbliche Baufläche in einem Flächennutzungsplan kann i.d.R. nicht zu 100 % der gewerblichen Nutzung zugeführt werden bzw. in die Vermarktung gelangen, weshalb zur Ermittlung der im FNP darzustellenden Fläche (Bruttobedarf) ein städtebaulicher Zuschlag in Höhe von 20 % vorgenommen wird. Hier wird nach dem Modell der Siedlungsflächenbedarfsermittlung Ruhr der rechnerische Faktor 1,25

¹ 215,4 ha geteilt durch 5 Jahre (2005-2010) multipliziert mit 20 Jahren

angewendet, somit ergeben sich maximal rund 1.077 ha Bruttobedarf. Zur Ermittlung der im Regionalplan Ruhr festzulegenden Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen entfallen über die Berücksichtigung des regionalplanerischen Zuschlages in Höhe von 20 % (gemäß den landesplanerischen Vorgaben) rund 1.290 ha auf das Flächenkontingent für die Regionalen Kooperationsstandorte (maximaler Bedarfsrahmen).

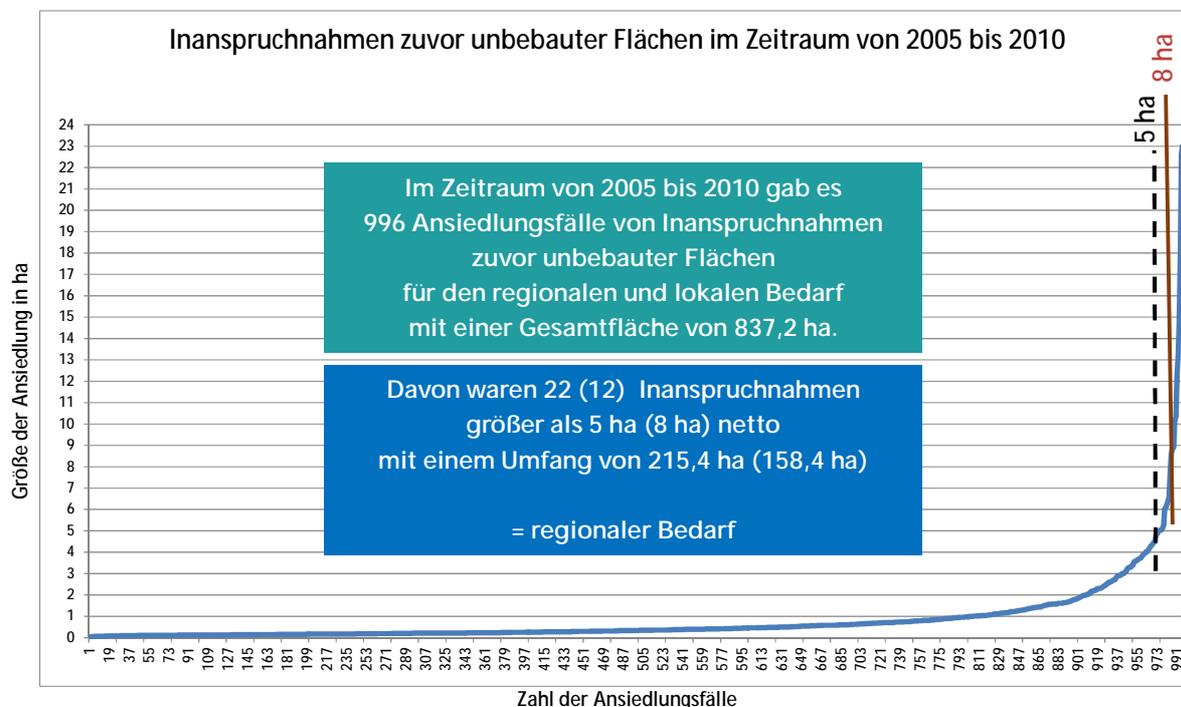


Abb. 2: Inanspruchnahmen zuvor unbebauter Flächen im Zeitraum 2005 – 2010

Mit dieser Vorgehensweise besteht eine entsprechende empirische Grundlage für die im Ziel formulierte Ansiedlungsschwelle von 5 ha. Da sich das Flächenkontingent für die Regionalen Kooperationsstandorte aus einer Trendfortschreibung des Ansiedlungsgeschehens von Betrieben mit Grundstücksflächen über 5 ha netto ergibt, sollen die Regionalen Kooperationsstandorte in erster Linie auch der Ansiedlung von Betrieben mit einer Mindestgröße von 5 ha netto dienen. Auf diese Weise sollen die festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte für flächenintensive Ansiedlungen planerisch gesichert und eine Fragmentierung dieser Flächen durch kleinere Ansiedlungen verhindert werden.

Die Steuerung über Schwellenwerte ist im Bereich der Raumordnung rechtlich möglich. Wichtig ist hierbei, die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Festlegung von Schwellenwerten zu beachten. Die maßgebliche Rechtsprechung in NRW stellt das Urteil zum FOC Ochtrup dar (vgl. Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 26.08.2009, VerfGH 18/08), durch das die Ziele des damaligen LEPro NRW zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels außer Kraft gesetzt wurden. Die richterliche Kritik bezog sich damals auf die pauschale Festlegung eines Einwohnerschwellenwertes von 100.000 EW für die Ansiedlung von FOCs. Der Schwellenwert war empirisch nicht begründet. Das Gericht sah darin u.a. einen Verstoß gegen das Willkürverbot, was zur Unwirksamkeit des Ziels führte.

Aus dem o.g. Urteil ergeben sich für die Festlegung von Schwellenwerten in Raumordnungsplänen folgende Maßgaben:

- § Schwellenwerte dürfen nicht willkürlich gewählt werden (Willkürverbot). Der Plangeber hat zwar einen Einschätzungsspielraum, muss sich bei der Festlegung des Wertes jedoch auf empirische Daten stützen können. Im vorliegenden Fall ist dies für den Schwellenwert von 5 ha erfolgt (s.o.).
- § Zudem ist es erforderlich, dass die Regelung (wie alle raumordnerischen Zielfestlegungen) durch ein überörtliches Interesse gerechtfertigt ist. Da der empirisch ermittelten Nachfrage kein adäquates Flächenangebot gegenübersteht, besteht ein überörtliches Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche planerisch zu sichern.
- § Schwellenwerte dürfen auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit eingreifen (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Hierzu ist es erforderlich, regional- bzw. kommunalspezifische Gegebenheiten zu beachten und Ausnahmetatbestände zu formulieren. Die Zielformulierung sieht Ausnahmetatbestände vor und ermöglicht den Kommunen damit, auf örtliche Besonderheiten der gewerblichen Flächenentwicklung und sich wandelnde Anforderungen der Wirtschaft einzugehen. Die kommunale Planungshoheit wird insofern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

3.2. Auswahl der Standorte

Die Auswahl der Standorte gründet auf einem Potenzialflächenansatz, der nicht auf funktionale oder räumliche Zusammenhänge der Regionalen Kooperationsstandorte untereinander, sondern vielmehr auf die Standortgunst i.V.m. der Flächengröße, der siedlungsräumlichen Einbindung und/oder der Erschließungsgüte jedes einzelnen Standortes abzielt. Demnach ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung der Standorte im Planungsraum zwar wünschenswert und im Ergebnis annähernd vorhanden, jedoch hinsichtlich der instrumentellen Konzeption nicht obligat. So liegen etwa im Kreis Wesel auch Standorte in unmittelbarer Nähe voneinander. Hinsichtlich der Vorauswahl, der in die planerische Abwägung, eingegangenen Flächen wurde dabei ein iterativer und kooperativer Prozess in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und Kreisen des Planungsraums verfolgt (s.u. Arbeitsschritt 1 bis 5). Dies auch vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgabe die Marktfähigkeit von Flächen bei Festlegungen neuen Siedlungsraumes zu berücksichtigen (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW).

Aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr ergibt sich ein maximaler Bedarfsrahmen von 1.290 ha für die Regionalen Kooperationsstandorte (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.1). Neben der im Grundsatz „Interkommunale Kooperation stärken“ geforderten Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Standorte, erfolgt bereits im Rahmen der Bedarfsbestimmung eine Kooperation der Kommunen im Planungsraum, da ein Anteil des gesamtregionalen Wirtschaftsflächenbedarfes in das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte einfließt. Die aus den Inanspruchnahmen von Großansiedlungen im Stützzeitraum 2005 - 2010 resultierenden Flächenbedarfe werden nicht der jeweiligen Standortkommune zugerechnet, in der eine solche Großansiedlung erfolgt ist, sondern auf die gesamte Planungsregion umverteilt. Dies kann sowohl mit der überörtlichen Bedeutung der jeweiligen Ansiedlungen begründet werden, als auch mit der Annahme, dass die Standortentscheidungen der Unternehmen nicht nur aufgrund der lokalen Standortfaktoren der jeweiligen Fläche, sondern insbesondere auch aufgrund der Infrastruktur, des Arbeitskräftepotentials und sonstiger überörtlich bedeutsamer Rahmenbedingungen der gesamten Region erfolgt sind.

Die Auswahl der festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte erfolgte in folgenden Arbeitsschritten:

Arbeitsschritt 1 – Potenzialflächenansatz: Vorschläge der Kommunen und Kreise

Im AK Regionaler Diskurs wurde vereinbart, dass der RVR keine eigene Potenzialanalyse zur Ermittlung von geeigneten Standorten für Regionale Kooperationsstandorte vornimmt, u.a. um dem Kriterium der Marktfähigkeit der Flächen (s.o.) gerecht zu werden. Stattdessen wurden die Kommunen und Kreise aufgefordert, anhand des folgenden Kriterienkataloges Vorschläge für potenzielle Standorte zu entwickeln und der Regionalplanungsbehörde vorzulegen:

- § Standortgröße i.d.R. mindestens 30 ha
- § Gute Erreichbarkeit (möglichst bi- oder trimodale Anbindung)
- § Möglichst restriktionsfreier Standort, geringe Neuinanspruchnahme unversiegelter Fläche (geringe Konflikte mit Natur- und Artenschutz, Hochwasserschutz, möglichst Entwicklung von Brachflächen, etc.)
- § Siedlungsstrukturelle Lage (u.a. unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange/Abstände gem. Abstandserlass)
- § Möglichst kurzfristige Entwicklungsperspektive (bzgl. Planungsrecht, Eigentumsverhältnissen, Altlasten, etc.); jedoch höchstens 15 Jahre

Mit der Aufforderung an die Kreise und Kommunen des Verbandsgebiets, aus ihrer Sicht geeignete Flächen für Regionale Kooperationsstandorte zu melden, wurde ein gezielter Anreiz gesetzt, auf Basis fachlicher und politischer Abstimmung in den Teilregionen interkommunale Gewerbeflächenkonzepte zu erarbeiten. Die bereits erfolgte Vorlage von solchen Konzepten durch die Kreise ist ausdrücklich zu begrüßen und kann insofern bereits jetzt als Teilerfolg des Instruments betrachtet werden.

Dieser „bottom-up“-Vorgehensweise lag auch die Annahme zu Grunde, dass die jeweiligen Kommunen und Kreise aufgrund ihrer Ortskenntnis eine geeignete Vorauswahl von potentiell in Frage kommenden Standorten treffen können. Insofern fand bereits hier eine erste Stufe der Alternativenprüfung auf kommunaler Ebene statt. Die Kommunen und Kreise hatten in diesem frühen Planungsstadium die Gelegenheit, nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten solche Standorte vorzuschlagen, die sich unter städtebaulichen, wirtschaftlichen und umweltfachlichen Gesichtspunkten aus kommunaler Sicht für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. Die Einbeziehung der Kommunen in den Prozess erfolgte nicht zuletzt mit Blick auf das in § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ROG verankerte Gegenstromprinzip, demzufolge die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume sowie die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind.

Arbeitsschritt 2 – Flächenbewertung durch den RVR

Die Aufgabe der Regionalplanungsbehörde bestand sodann darin, im Rahmen einer weiteren Stufe der Alternativenprüfung die vorgeschlagenen Standorte unter überörtlichen und überfachlichen Gesichtspunkten sowie mit Blick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf ihre Eignung als Regionaler Kooperationsstandort hin zu überprüfen. Aus regionaler Sicht muss bei der Verortung von Standorten für flächenintensive Ansiedlungen eine gesamtregionale Betrachtung Vorrang vor teilraumbezogenen Interessenlagen haben. Das übergeordnete Ziel ist die Sicherung und Schaffung eines diversifizierten Flächenangebots für eine hohe

Standortattraktivität der Metropole Ruhr im landes- und bundesweiten sowie im internationalen Vergleich der Regionen.

Ein wichtiger Schritt bei der Auswahl der gemeldeten Flächen war die Prüfung, ob ihre zeichnerische Festlegung im Regionalplan mit Ziel 6.3-3 des LEP NRW vereinbar ist. Hiernach haben neue Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung in der Regel an vorhandene Siedlungsbereiche anzuschließen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können ausnahmsweise auch isoliert im Freiraum liegende Flächen als GIB festgelegt werden.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW war jedoch nicht erforderlich, da insgesamt 24 Regionale Kooperationsstandorte mit rund 1.300 ha identifiziert werden konnten, die mit den LEP-Vorgaben – insbesondere mit der Regelvorgabe des Ziels 6.3-3 LEP NRW zur unmittelbaren Anbindung neuer GIB an bestehende Siedlungsbereiche – vereinbar sind. Mit diesen 24 Standorten erfolgt bereits eine nah am maximalen Bedarfsrahmen orientierte Festlegung von GIB mit der Zweckbindung "Regionaler Kooperationsstandort".

Einige wenige der gemeldeten Flächen schieden aus verschiedenen Gründen aus. So gab es Standorte, die zu klein sind, um min. drei bis vier flächenintensive Ansiedlungen zu ermöglichen. Zudem wurden Flächen in Kommunen gemeldet, die zur Sicherung des Standortes noch über ausreichend lokalen Bedarf verfügen. Der Festlegung aus dem lokalen Flächenbedarf heraus wird in diesen Fällen ein Vorrang eingeräumt, da die lokalen Bedarfe gesamtregional im Gegensatz zu den regionalen Bedarfen der Kooperationsstandorte im Entwurf des Regionalplans Ruhr zur ersten Offenlage nicht vollständig planerisch gesichert werden konnten.

Arbeitsschritt 3 – Aufruf zu Rückmeldungen, Hinweisen und Nachmeldungen

Den Kommunen und Kreisen wurde nach Vorlage der ersten Auswertungen mehrfach die Möglichkeit gegeben, zu der vorläufigen Standortbewertung schriftlich Stellung zu nehmen und Standorte nachzumelden. Die teils umfangreichen Rückmeldungen mit vielfältigen konstruktiven Hinweisen wurden im Arbeitskreis Regionaler Diskurs erörtert und weiteren Prüfungen unterzogen.

Arbeitsschritt 4 – Regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Regionalplans Ruhr

Dem RVR in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde oblag es, die eingegangenen Anregungen für das formale Regionalplanverfahren aufzubereiten, sowie auf die Konformität mit den landesgesetzlichen Grundlagen abschließend zu überprüfen. Nach planerischer Abwägung mit weiteren Nutzungsbelangen, insbesondere den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung (SUP), ist die Standortauswahl für den Regionalplanentwurf erfolgt. Dabei wurden z.T. noch Änderungen bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Flächen vorgenommen.

Arbeitsschritt 5 - Erneute regionalplanerische Abwägung und Standortauswahl für den Entwurf des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Regionalen Kooperationsstandorten wurden ausgewertet und sind in die Erarbeitung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eingeflossen. Aufgrund der Auswertung der Einwendungen ergeben sich im Sachlichen Teilplan sowohl bei den textlichen als auch bei den zeichnerischen Festlegungen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Gesamtplans.

3.3. Begriffliche Abgrenzung zu „Interkommunalen Gewerbegebieten“

Der Begriff der interkommunalen Kooperation ist im Zusammenhang mit den Regionalen Kooperationsstandorten weiter gefasst, als bei der bisher in der Planungspraxis gelebten – und auch weiterhin ausdrücklich erwünschten – Entwicklung von Interkommunalen Gewerbegebieten.

Interkommunale Gewerbegebiete speisen sich aus lokalen Bedarfen. Hierbei kann eine Kommune sich mit ihren eigenen Flächenbedarfen an der Sicherung von Gewerblichen Bauflächen in einer anderen Kommune bedarfsbezogen rechnerisch und entwicklungsbezogen operativ beteiligen. Der Bedarf für die Regionalen Kooperationsstandorte speist sich hingegen aus einem eigens hierfür angelegten Bedarfskonto (siehe oben Kapitel 3.1).

4. Zu Grundsatz „Interkommunale Kooperation stärken“

Der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW stellt bei der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriebereiche erhöhte Anforderungen an interkommunale Kooperationen. Gemäß Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu schaffen.

Die Metropole Ruhr steht im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsregionen. Eine gemeinsame Entwicklung und Vermarktung der Regionalen Kooperationsstandorte kann helfen, die Wahrnehmbarkeit für potentielle Investoren über die Grenzen der Region hinaus zu verbessern und die Region insgesamt im Wettbewerb zu stärken. Regional und kreisweit agierenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

Die Regionalen Kooperationsstandorte sollen jedoch nicht nur einen aktiven Beitrag zur Sicherung und Stabilisierung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur leisten. Durch die intendierte interkommunale Kooperation sollen die Städte und Gemeinden in mehrfacher Hinsicht Kräfte bündeln und Ressourcen effizienter ausschöpfen.

Die Bedeutung, die der regionalen Kooperation von Seiten der Regionalplanungsbehörde beigemessen wird, kommt in der Festlegung eines Grundsatzes zum Ausdruck. Demzufolge soll die Entwicklung der jeweiligen Standorte in enger interkommunaler Abstimmung von mindestens zwei Gemeinden erfolgen.

Die Zusammenarbeit ist dabei auf Freiwilligkeit angelegt. Sie kann nicht durch ein Ziel der Raumordnung verbindlich vorgeschrieben werden. Eine solche Vorgehensweise würde das aus Art. 28 Abs. 2 GG ableitbare Recht der Kommunen, eigenverantwortlich über die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet entscheiden zu können, in unzulässiger Weise einschränken. Dies wurde zudem im Rahmen eines Workshops zu rechtlichen Fragestellungen sowie in einem daraus hervorgehenden Rechtsgutachten durch Prof. Dr. Stephan Mitschang (TU Berlin) bestätigt.

Auf freiwilliger Basis können die Gemeinden sich jedoch zur interkommunalen Kooperation, nicht nur bei der Vermarktung, sondern auch in Bezug auf die Bauleitplanung, entschließen. Die rechtliche Form der interkommunalen Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB).

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMR	Business Metropole Ruhr
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DVO	Durchführungsverordnung
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan)
GFM	Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr
GG	Grundgesetz
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geographisches Informationssystem
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr
ROG	Raumordnungsgesetz
RVR	Regionalverband Ruhr
S-Bahn	Stadtschnellbahn
SVB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BMR (Business Metropole Ruhr) 2012-2018: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr, Marktberichte. <https://business.metropoleruhr.de/projekte/gewerbliches-flaechenmanagement/>. Zuletzt abgerufen am 04.03.2020. Essen.
- ELWAS: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW. <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>
- IHKs und HWKs im Ruhrgebiet 2012: Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr. Dortmund.
- LANUV: Energieatlas NRW. https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarte_waerme
- KAS (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2010: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18. Bonn
- MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) 2016: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2017: *ruhr*FIS-Siedlungsflächenmonitoring. Essen.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2016: *ruhr*FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente. Essen.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2018: Bevölkerung und Wirtschaft. In Beiträge zur Regionalentwicklung. Band 1. Essen.
- Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel: Raumordnungsgesetz. 2. Aufl. 2018. C. H. Beck.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) – BauNVO 1990

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Landesentwicklungsplan VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“ vom 8.11.1978 (MBl. NW S. 1878)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 24/07/2012 S. 01 –37)

Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 26.08.2009, VerfGH 18/08

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), In Kraft getreten am 8. Februar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 6. August 2019.

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz- DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Wasserschutzgebietsverordnung Bucholtswelmen: Bezirksregierung Düsseldorf 1987. Amtsblatt Nummer 48. 169. Jahrgang. Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. November 1987. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bucholtswelmen/Glückauf der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)